Stadt Kenzingen
Bürgermeister

Berichterstatter:
Benker, Stefan

Beschlussvorlage

Nr.: 2023-2-561
Az.: 022.020, 020.05

ausgegeben am: 10.01.2023

Unechte Teilortswahl - Änderung der Hauptsatzung

Beschlussfolge:

Gemeinderat	öffentlich	19.01.2023

Beschlussantrag:

1. § 17 Nr. 1 der Hauptsatzung der Stadt Kenzingen wird wie folgt geändert:

   Die Unechte Teilortswahl wird zur Kommunalwahl 2024 abgeschafft.

2. Die Nr. 2 – 3.4 des § 17 der Hauptsatzung der Stadt Kenzingen werden ersatzlos gestrichen.

3. Die Zahl der Gemeinderäte wird gemäß § 25 Abs. 2 Gemeindeordnung Baden-Württemberg auf 22 festgesetzt. Diese Regelung wird in § 5 der Hauptsatzung der Stadt Kenzingen, Zusammensetzung des Gemeinderates, ergänzt.

4. Alternativ: Für die Zahl der Gemeinderäte ist die nächstniedrigere Gemeindegrößengruppe maßgebend. Die Zahl der Gemeinderäte wird gemäß § 25 Abs. 2 2. HS Gemeindeordnung Baden-Württemberg auf 18 festgesetzt. Diese Regelung wird in § 5 der Hauptsatzung der Stadt Kenzingen, Zusammensetzung des Gemeinderates, ergänzt.

Begründung:

Im Rahmen der Klausurtagung des Gemeinderats am 18.10.2019 und 19.10.2019 wurde das Thema Unechte Teilortswahl behandelt. In der Folge wurde der Antrag formuliert, den künftigen Umgang mit der Unechten Teilortswahl zunächst in den Ortschaftsräten vorzuberaten und dem Gemeinderat eine Beschlussempfehlung auszusprechen.

Durch § 7 der jeweiligen Vereinbarung zwischen der Stadt Kenzingen und den ehemals selbständigen Gemeinden Bombach, Hecklingen und Nordweil über die Eingliederung wurde geregelt, dass eine den örtlichen Verhältnissen und dem Bevölkerungsanteil entsprechende Vertretung im Gemeinderat durch Einführung der Unechten Teilortswahl gewährleistet wird.

	Ja-Stimmen		Nein-Stimmen		Enthaltungen

In § 27 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO) ist geregelt, dass die Unechte Teilortswahl, die auf Grund einer Vereinbarung nach § 8 Abs. 2 GemO und § 9 Abs. 4 GemO auf unbestimmte Zeit eingeführt wurde, nur durch Änderung der Hauptsatzung aufgehoben werden kann, frühestens jedoch zur übernächsten regelmäßigen Wahl der Gemeinderäte nach ihrer erstmaligen Anwendung. Weiter ist eine Abschaffung auch durch einen Bürgerentscheid möglich.

Der ‚Bestandsschutz' für die Unechte Teilortswahl lief bei der Kommunalwahl im Jahre 1989 ab. Eine Abschaffung ist somit seit dem Jahre 1989 grundsätzlich möglich und macht eine Änderung der Hauptsatzung erforderlich. Hierfür ist gemäß § 4 Abs. 2 GemO eine ‚qualifizierte Mehrheit', also die Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder, nicht nur die der anwesenden Mitglieder, erforderlich. Die jeweiligen Ortschaftsräte sind gemäß § 70 Abs. 1 GemO und § 20 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Kenzingen im Vorfeld zu hören. Von der Beibehaltung oder der Abschaffung der Unechten Teilortswahl gänzlich unberührt sind die Ortschaften, die Ortschaftsverfassungen, Ortschaftsräte und die Ortsvorsteher.

Am 10.10.2022, 11.10.2022 und am 12.10.2022 wurde die Unechte Teilortswahl jeweils in einer öffentlichen Sitzung der Ortschaftsräte Nordweil, Bombach und Hecklingen thematisiert. Am 07.11.2022 haben die Ortschaftsräte Bombach, Hecklingen und Nordweil zeitgleich die künftige Handhabung der Unechten Teilortswahl behandelt und eine Beschlussempfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen. Der Ortschaftsrat Bombach hat sich dabei mehrheitlich für die Abschaffung der Unechten Teilortswahl ausgesprochen, der Ortschaftsrat Hecklingen hat sich mehrheitlich und der Ortschaftsrat Nordweil einstimmig für deren Beibehaltung ausgesprochen.

In der Sitzung des Gemeinderats am 17.11.2022 (Vorlage 2022-2-535) wurde über die Beibehaltung der Unechten Teilortswahl befunden. Der Gemeinderat hat sich dabei bei Stimmengleichheit gegen die Beibehaltung der Unechten Teilortswahl ausgesprochen.

In der Folge wurde eine Änderung der Hauptsatzung vorbereitet.

<u>Zu 1.:</u>

Der ‚Bestandsschutz' für die Unechte Teilortswahl lief bei der Kommunalwahl im Jahre 1989 ab. Eine Abschaffung ist somit seit dem Jahre 1989 grundsätzlich möglich und macht eine Änderung der Hauptsatzung erforderlich. Hierfür ist gemäß § 4 Abs. 2 GemO eine ‚qualifizierte Mehrheit', also die Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder, nicht nur die der anwesenden Mitglieder, erforderlich. Vorgeschlagen wird, die Unechte Teilortswahl zur kommenden Kommunalwahl 2024 abzuschaffen.

<u>Zu 2.:</u>

Sofern der Gemeinderat der Änderung der Hauptsatzung zustimmt, sind in der Folge die Regelungen des § 17 Nr. 2 – 3.4 der Hauptsatzung der Stadt Kenzingen aufzuheben.

Zu 3. und 4.:

Die Zahl der Gemeinderäte ist in § 25 GemO geregelt. Hier ist die Zahl der Gemeinderäte für die Gemeinden, gestaffelt nach Gemeindegrößen, grundsätzlich vorgeschrieben. Durch § 25 Abs. 2 2. Halbsatz GemO wird die Möglichkeit eröffnet, von der Zahl der Gemeinderäte abzuweichen und durch eine entsprechende Regelung in der Hauptsatzung die nächstniedrigere Gemeindegrößengruppe als maßgeblich zu bestimmen.

Nach § 25 Abs. 2 GemO beträgt die Zahl der Gemeinderäte in Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnern, aber nicht mehr als 20.000 Einwohnern 22. Die Zahl der Gemeinderäte in der nächstniedrigere Gemeindegrößengruppe, also in Gemeinden mit mehr als 5.000 Einwohnern, aber nicht mehr als 10.000 Einwohnern, beträgt 18.

Wird die Unechte Teilortswahl aufgehoben, sieht § 25 Abs. 4 GemO außerdem eine Übergangsregelung vor. Hiernach kann festgelegt werden, dass bis zum Ende der laufenden Amtszeit der Gemeinderäte durch die Hauptsatzung bestimmt werden kann, dass die bisherige oder eine andere nach § 25 Abs. 2 Satz 2 GemO festzulegende Sitzzahl längstens bis zum Ablauf der zweiten auf die Aufhebung der Unechten Teilortswahl folgenden Amtszeit der Gemeinderäte maßgebend ist. Diese Regelung soll die Folgen einer Aufhebung abschwächen und ist insbesondere für Gemeinden gedacht, die für die Zahl der Gemeinderäte die nächsthöhere Größengruppe für maßgeblich erklärt haben. Dies ist in Kenzingen nicht der Fall, weshalb von einer Inanspruchnahme der Übergangsregelung aus Gründen der Transparenz und der Einfachheit abgeraten wird.

Ausblick: Sollte die Änderung der Hauptsatzung keine (qualifizierte) Mehrheit finden, ist im Vorfeld der Kommunalwahl 2024 die auf die einzelnen Wohnbezirke entfallende Sitze zu prüfen. In diesem Fall findet eine nochmalige Behandlung im Gemeinderat mit einer gesonderten Vorlage statt.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

Geringfügige Einsparungen bei Kostenstelle 12100001 (Wahlen) und 11000001 (Steuerung / Ehrenamtliche Entschädigung) sowie insgesamt reduzierter Verwaltungsaufwand.

Kenzingen, 5. Januar 2023

Matthias Guderjan	Janine Daul	Stefan Benker
Bürgermeister	Fachbereich 1	Fachbereich 2